



13/SN-163/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 194/18-I/7/88

Wien, am 30. November 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

An das

Präsidium des Nationalrates

Betreff	GESETZENTWURF
Z	76 - GE 9.88
Datum:	- 2. DEZ. 1988
Verteilt	6. 12. 88 Jc

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Rundschreiben vom 26. September 1988, Zl. 18 450/173-I B/88, versendeten, im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister

Szymanski

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 194/18-I/7/88

Wien, am 30. November 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

1012 W i e n

zu Zl. 18.450/173-I B/88 vom 26.9.1988

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. zu § 13 b Abs. 1

Die Bestimmung, daß die Wasserrechtsbehörde jederzeit zusätzliche Maßnahmen "zum Schutz der Gewässer" vorschreiben kann, erscheint an dieser Stelle im Hinblick auf Art. 18 B-VG doch bedenklich, da an sich wohl das gesamte Wasserrecht dem Schutz der Gewässer dient. Es sollte daher ausdrücklich auf § 8 Abs. 1 verwiesen werden.

2. zu § 13 b Abs. 3

Die Zweckbestimmung "zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen" erscheint ebenfalls für die Determinierung des Verwaltungshandelns in bezug auf eine Bewilligungserteilung nicht ausreichend. Fraglich erscheint insbesondere, ob damit auf § 105 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes Bezug genommen wird, und - wenn ja - ob alle dort genannten öffentlichen Interessen oder

nur bestimmte, also einige davon, erfaßt sein sollen.

3. zu § 13 c

Die ausdrückliche Statuierung der Verpflichtung für die Behörde, das Übermaßverbot zu beachten, erscheint an sich entbehrlich, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits durch den Gleichheitssatz positiviert ist (siehe PESENDORFER, Das Übermaßverbot als Gestaltungsmittel der Verwaltung, ZÖR NF 28/1977, 265 ff). Die Anwendung von untauglichen oder unverhältnismäßigen Mitteln ist in jedem Fall Willkür und daher verboten, auch wenn das nicht ausdrücklich im Gesetz steht. Besonders problematisch wird die Aufnahme einer solchen Bestimmung jedoch, wenn das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nur für ein bestimmtes Verwaltungshandeln - hier für den Eingriff in rechtskräftig erteilte Wasserbenutzungsrechte - geregelt wird, während es für den Rest unerwähnt bleibt: dies könnte zur Ansicht verleiten, das Übermaßverbot sei dort nicht zu beachten. Es sollte daher entweder die Bestimmung gänzlich entfallen oder das Prinzip der Verhältnismäßigkeit für jedwedes Behördenhandeln statuiert werden.

4. zu § 15 Abs. 1

Dieser Bestimmung ist weiterhin nicht zu entnehmen, wer die Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu ergreifen hat und daß die Behörde dem Begehren im Rahmen des Bescheides "Rechnung zu tragen" hat; die konkrete Erfüllung des Begehrens - von wem auch immer - ist wohl nicht ausreichend. Es sollte daher ausdrücklich festgelegt werden, wodurch dem Begehren Rechnung zu tragen ist.

5. zu § 38 Abs. 3

Dieser Bestimmung ist nicht zu entnehmen, ob der Festlegung der Grenzen der Hochwasserabflußgebiete durch die Gemeinden in den diversen Plänen eine normative Wirkung zukommen soll oder nicht.

6. zu § 100 Abs. 1

Die in den lit. e und i der Bestimmung angeführten zuständigkeitsbegründenden Maßnahmen würden - bei extensiver Auslegung - die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auch in Angelegenheiten begründen, die außerhalb der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes liegen. Es sollten daher im Einleitungssatz die Worte "im Rahmen dieses Bundesgesetzes" eingefügt werden.

Abschließend erlaubt sich das Bundesministerium für Inneres darauf hinzuweisen, daß die ausreichende Determinierung der wasserrechtlichen Bestimmungen für das ho. Ressort insbesondere im Hinblick auf die mit 1. Jänner 1989 in Kraft tretenden Bestimmungen der §§ 180 ff StGB von besonderer Bedeutung erscheint, da nur dann die Verwaltungsakzessorietät nicht die Gefahr mit sich bringt, daß strafrechtlich innerhalb des Bundesgebietes unterschiedliche Standards gelten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmücker